

RUNDSCHAU

Mittleres Zabergäu

E 20716



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



14. Woche

Vollverteilung – Verteilung an alle Haushaltungen

Freitag, 3. April 2020

„Frühlingszeit beginnt“



	STADT GÜGLINGEN Rathaus, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen ☎ 07135/108-0 / Fax 07135/108-57 stadt@gueglingen.de www.gueglingen.de		GEMEINDE PFAFFENHOFEN Rathaus, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen ☎ 07046/9620-0 / Fax 07046/9620-20 bma@pfaffenhofen-wuertt.de www.pfaffenhofen-wuertt.de
Öffnungszeiten: Mo.-Do. 8-12 Uhr; Di. 14-18 Uhr; Fr. 8-12.30 Uhr Bauhof: ☎ 960086 / Fax 960088 / bauhof@gueglingen.de Wasserversorgung: ☎ 10856 (24 h - Notfallnummer)		Öffnungszeiten: Mo. Di. Do. Fr. 8 – 12 Uhr; Di. 14 – 18 Uhr; Mi. 10 – 12 Uhr Bauhof: ☎ 0171/6244658 Wasserversorgung: ☎ 0171/3066675 oder 0171/6244658	
Vorwahl: 07135		Vorwahl: 07046	
BETREUUNG / BILDUNG			
Evangelischer Kindergarten „Gottlieb-Luz“ Güglingen ☎ 8438 ev-kiga.gueglingen@t-online.de Kindergarten Frauenzimmern ☎ 6203 kiga-frauenzimmern@arcor.de Kindergarten „Haselnußweg“ Eibensbach ☎ 14766 kiga.haselnussweg@t-online.de Kindertagesstätte „Heigelinsmühle“ Güglingen ☎ 14194 kita-heigelinsmuehle@t-online.de Kindergarten „Herrenäcker“ Güglingen ☎ 16823 kiga-herrenaecker@gueglingen.de ☎ 938255	Kindergarten „Haus der Strombergzwerge“ Rodbachstr. 19 Pfaffenhofen ☎ 593 strombergzwerge@pfaffenhofen-wuertt.de Kindergarten „Schneckenvilla“ Bergstraße 6, Weiler ☎ 2333 schneckenvilla@pfaffenhofen-wuertt.de Großtagespflege „Schatzinsel“ Seestr. 14, Pfaffenhofen ☎ 8814940		
Grundschule Eibensbach ☎ 5808 Schulstraße 20	Grundschule Pfaffenhofen ☎ 6750 grundschule@pfaffenhofen-wuertt.de		
Hort an der Katharina-Kepler-Schule ☎ 9318918 kks.hort@gmx.de			
Katharina-Kepler-Schule Güglingen ☎ 98260 / Fax 98268 / sekretariat@kks-gueglingen.de			
Realschule Güglingen ☎ 9362290 / Fax 936229-19 / info@rs-gueglingen.de			
Familienzentrum Güglingen, Stadtgraben 15 ☎ 9389245 / Fax 9389246 / familienzentrum-gueglingen@t-online.de			
Betreute Wohnanlage „Gartacher Hof“, Weinsteige 4 ☎ 16421			
Volkshochschule Unterland Außenstelle Oberes Zabergäu ☎ 9318671 – Fax: 07135 / 10857 - gueglingen@vhs-unterland.de			
SPORTHALLEN			
Blankenhornhalle Eibensbach ☎ 15916 Riedfurthalle Frauenzimmern ☎ 15315 Sporthalle Weinsteige Güglingen ☎ 16247	Wilhelm-Widmaier-Halle ☎ 962027 Anfragen und Reservierung unter ☎ 96200		
FEUERWEHR Notruf 112 / NOTARIAT / POLIZEI			
Feuerwehr Güglingen Gerätehaus ☎ 963020 Lindenstraße 45; info@feuerwehr-gueglingen.de ☎ 931616	Feuerwehr Pfaffenhofen Gerätehaus ☎ 962024 Rodbachstraße 15		
Notariat Brackenheim Georg-Kohl-Straße 1, 74336 Brackenheim ☎ 07135 9306280			
Polizei Güglingen Marktstr. 12 ☎ 6507 / Fax 14010 / gueglingen.pw@polizei.bwl.de Polizeirevier Lauffen Stuttgarter Str. 19 ☎ 07133/2090			
RECYCLING / ABFÄLLE			
Recyclinghof Güglingen Emil-Weber-Straße Öffnungszeiten: Fr. 13-17 Uhr; Sa. 9-13 Uhr	Recyclinghof Pfaffenhofen Blumenstraße Öffnungszeiten: Sa. 9-13 Uhr		
Häckselplatz Güglingen Gewinn „Vordere Reuth“ Öffnungszeiten: Fr. 15-17 Uhr; Sa. 11-16 Uhr	Häckselplatz Pfaffenhofen Betriebsgelände Fa. AKG Kompostierungs GmbH & Co KG; Öffnungszeiten: Fr. 13-16 Uhr; Sa. 9-13 Uhr		
Mülldeponie Stetten ☎ 07138/6676 Öffnungszeiten: Di. – Fr. 7.45-12 Uhr; 13 – 16.30 Uhr, Sa. 8-12.30 Uhr	Erddeponie Steinbrüche der Fa. Bopp, Talheim ☎ 07133/1860 oder Fa. Reimold, Gemmingen ☎ 07267/91200		
VERSCHIEDENE EINRICHTUNGEN IN GÜGLINGEN			
Mediothek Güglingen ☎ 964150 Wilhelm-Arnold-Platz 5; info@mediothek-gueglingen.de Öffnungszeiten: Di. 14-19 Uhr; Mi. und Sa. 10-13 Uhr, Do. 13-18 Uhr; Fr. 14-18 Uhr	Römermuseum Güglingen ☎ 9361123 Marktstr. 18; info@roemermuseum-gueglingen.de ☎ 10857 Öffnungszeiten: Mi.-Fr. 14-18 Uhr; Sa., So., Feiertag 10-18 Uhr sowie nach vorheriger Anmeldung (1 Woche zuvor)		
Jugendzentrum Güglingen ☎ 934709 Stadtgraben 11; juze_gueglingen@web.de Offener Betrieb: Mo. + Di. 14-20 Uhr; Do. 14-21 Uhr, Fr. 17-19 Uhr Weitere Aktivitäten auf Anfrage	Freibad Güglingen ☎ 16623 Bei Schlechtwetter Auskunft unter ☎ 16623 Öffnungszeiten: Mai + September von 9-20 Uhr Juni - August von 8.30 - 21 Uhr; Frühbadtage (Juni - August) Di. und Do. ab 7 Uhr		
NOTDIENSTE und ANSPRECHPARTNER für GÜGLINGEN und PFAFFENHOFEN			
Ärztlicher Notdienst für die Gemeinden im Zabergäu - Notdienstpraxis Brackenheim, Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim - Direktwahl Brackenheim: ☎ 07135/9360821, Bundeseinheitliche Rufnummer: ☎ 116 117 Sprechzeiten: Montag bis Freitag täglich von 19:00 bis 22:00 Uhr Samstag, Sonntag und feiertags: von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116 117 erreichbar. In lebensbedrohlichen Notfällen: Rettungsleitstelle ☎ 112			
Zahnärztlicher Notdienst an Wochenenden ☎ 07111/7877712	Notruf für Kinder und Jugendliche ☎ 07131/994555		
HNO-Notfalldienst ☎ 116 117 SLK-Klinik Gesundbrunnen Heilbronn: Sa, sonn- und feiertags von 10-20 Uhr	Augenärztlicher Notfalldienst Heilbronn ☎ 116 117		
Kinderärztlicher Notfalldienst ☎ 116 117 SLK-Klinik Gesundbrunnen Heilbronn: Mo-Fr 19-22 Uhr; Sa, sonn- und feiertags von 8-22 Uhr	Krankentransport ☎ 19222 Rettungsleitstelle Heilbronn, Am Gesundbrunnen 40		
ASB-Pflegezentrum Güglingen Am See 16 ☎ 07135/936810	Telefonseelsorge (gebührenfrei) ☎ 0800/1110111		
Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen Bereitschaftsdienst „rund um die Uhr“ ☎ 07135/98610 Brackenheim, Hausener Str. 24 ☎ 07135/986110 Außenstelle Pfaffenhofen (Termine nach Vereinbarung) ☎ 07046/912815	Diakonische Bezirksstelle ☎ 07135/98840 Lebens- und Sozialberatung, Kirchstr. 10, Brackenheim Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr. 8-11.30 Uhr; Offene Sprechstunde: Di 10-12 Uhr; Do. 16-18 Uhr und nach Vereinbarung		
Nachbarschaftshilfe ☎ 07135/986113 Hausener Str. 24, Bürozeiten: Di. und Fr. 9-11 Uhr; Do. 16.30 - 17.30 Uhr bzw. Anrufbeantworter, Termine nach Vereinbarung	Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV) für soziale Dienste Brackenheim, Hausener Str. 24 ☎ 07135/986124 Sprechzeiten: Mi. 9 – 11 Uhr, Do. 16.30 – 18 Uhr ☎ 07135/986129		
Arbeitskreis Leben (AKL) ☎ 07131/164251 Hilfe in suicidalen Lebenskrisen; Bahnhofstr. 13, 74072 Heilbronn	Hospiz-Dienst Zabergäu ☎ 07135/9861-17 Brackenheim, Hausener Str. 24; Sprechzeiten Mo. – Fr. 9-12 und Di. 14-18 Uhr		
Forstamt ☎ 07131/994153 Zentrale Landkreis Heilbronn	Revierförster ☎ 07131/994153 Simon Zoller forstamt@landratsamt-heilbronn.de Mobil: 0175/2226047		
MVV - Erdgasversorgung Notruf-Hotline ☎ 0800/2901000 Service-Hotline ☎ 0800/6882255 Prof-Hotline ☎ 01805/290555 Gas-Hausanschlüsse ☎ 0621/290357	EnBW - Stromversorgung ☎ 0800/9999966 Service-Nummer (Mo.-Fr. 7 - 19 Uhr) ☎ 0800/362 9477 Störungshotline Strom (24-Stunden-Dienst) ☎ 0800/362 9477		

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen

Am 4. April 2020; Wilhelm Bonk, Otto-Linck-Str. 18, den 80.

Am 6. April 2020; Heinrich Höchbauer, Marktplatz 6, den 85.

Am 7. April 2020; Ahmet Özoglu, Gartenstr. 5, den 75.

Allen Jubilaren, ob genannt oder ungenannt, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.

Die Standesämter melden

Güglingen

Gestorben:

am 24.03.2020 Heinz Karl Stanelle, Rosenstraße 4, Güglingen

Pfaffenhofen

Gestorben:

am 25.03.2020 in Pfaffenhofen; Eberhard Asser, Hohenbergstr. 20, Pfaffenhofen

am 25.03.2020 in Heilbronn, Joachim Heinz, Im Häsele 1, Pfaffenhofen

Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Feiertages in der kommenden Woche wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 6. April 2020, 15:00 Uhr**, vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Apothekendienst

Freitag, 3. April

Stadt Apotheke im medizentrum, Brackenheim
Austr. 30 07135/6530

Samstag, 4. April

Apotheke Müller, Nordheim
Obere Gasse 2, 07133/9011855

Sonntag, 5. April

Hölderlin-Apotheke Lauffen
Bahnhofstr. 26 07133/4990

Montag, 6. April

Rats-Apotheke Brackenheim
Marktstr. 4 07135/7179010

Dienstag, 7. April

Theodor-Heuss-Apotheke Brackenheim
Georg-Kohl-Str. 21 07135/4307

Mittwoch, 8. April

Rosen-Apotheke Talheim
Rathausplatz 34, 07133/98620

Donnerstag, 9. April

Neckar-Apotheke Lauffen
Körnerstr. 5, 07133/960197

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 4./5. April

AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn 07131/89090

TÄ Keller-Stenger/Dr. Bieringer, Bretzfeld,
07946/940049

TÄ Estraich, Schwaigern 07138/1612

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus, Wendelstraße 11

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117

Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag, feiertags von 8:00 bis 22:00 Uhr. Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvetrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvetrieb.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den vergangenen Wochen mussten wir viele Maßnahmen ergreifen, die unseren Alltag massiv einschränken. Viele lieb gewordene Routinen können nicht mehr gelebt werden. Aber es ist wichtig, dass wir uns auch weiterhin einschränken, soziale Kontakte so gut es geht meiden und diszipliniert bleiben. Wir sind Ihnen persönlich außerordentlich dankbar, dass Sie sich so gut verhalten und die Vorschriften einhalten.

Zu Beginn der Corona Pandemie hatten wir die Hoffnung, dass wir den Pfaffenhofener Frühling, den Palmmarkt oder auch unser Güglinger Maienfest gemeinsam feiern dürfen. Rechtzeitig haben sich der HGV, die Veranstalter, und in der vergangenen Woche die Maienfest GbR, zu einer endgültigen Absage entschlossen. Alle Teilnehmende benötigten letztlich Planungssicherheit.

Diese Absagen schmerzen sehr, denn z. B. das Maienfest ist mehr als ein Fest, es ist gelebte Güglinger Tradition. Sobald das normale Leben wieder seinen Gang gehen kann, werden sich die Vereine an einen Tisch setzen und entscheiden, wie es dennoch möglich ist, der Bevölkerung die dringend notwendigen persönlichen Begegnungen zu verschaffen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass den Vereinen entsprechende Unterstützung seitens der Stadt bzw. der Gemeinde gegeben wird.

Die Gebühren für die Kindertagesstätten für den Monat April haben wir ausgesetzt. Zwischenzeitlich hat auch die Landesregierung ein Programm auf den Weg gebracht, das es uns Kommunen ermöglicht von den Gebühren im Monat April ganz abzusehen. Endgültig entscheiden muss dies jedoch der Gemeinderat der Stadt Güglingen bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen. Aktuell planen wir die Gemeinderatssitzungen am 28. bzw. 29. April 2020. Dankbar sind wir den Verkäuferinnen und Verkäufern in den Lebensmittelläden, bei den Bäckern und Metzgern, die unter erschwerten Bedingungen für die Versorgung unserer Bevölkerung täglich arbeiten. Dankbar sind wir unseren Ärzten, medizinischen Fachkräften und Rettungskräften, die unter großem persönlichen Einsatz für die Bevölkerung da sind. Unterstützen wir sie in ihrem Tun und meiden sowohl unnötige Einkäufe oder Arztbesuche. Bund, Land, Landkreis, Stadt- und Gemeindeverwaltung tun alles dafür, um die Folgen der Corona Pandemie abzufedern. Wir sind in Sorge um unsere Freiberufler, Mittelständler und Industriebetriebe mit ihren zahlreichen Arbeitnehmern. Aber wir sind eine starke Gesellschaft in einer wirtschaftlich starken Region. Deshalb sind wir optimistisch, dass wir diese Krise auch überstehen können. Es gibt keinen Grund, den Verschwörungstheoretikern, die im Internet ihren Unsinn verbreiten, Glauben zu schenken.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße



Ihr Ulrich Heckmann



Ihr Dieter Böhringer

Telefonseelsorge Heilbronn (0800) 1110111 – Jeden Tag und im Notfall
auch nachts für Sie zu sprechen.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nicht-schulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische

und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durch-

führung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes.

Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender

Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungsort oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungsort oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzielen, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der

Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen.

Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann,
Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut,
Lucha, Hauk, Wolf, Herrmann, Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abruf- bar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 26.03.2020, 20:00 Uhr)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Apotheken	Fahrradwerkstätten	Raiffeisenmärkte
Augenoptiker	Freie Berufe	Reisebüros
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Gärtnereien	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Gartenbaubedarf	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Banken und Sparkassen	Getränkemärkte	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baumärkte	Großhandel	
Baustoffstandorte	Hofläden	
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hörgeräteakustiker Hundetrainer (Einzelbetreuung) Kaminkehrer Kfz-Werkstätten Kioske	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste Tankstellen Textilreinigung Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkauf von Jägereibedarf Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Bestatter	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Brennstoffhandel	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüros
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Waschsalons
Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z.B. Massagepraxen mit Kassenzulassung sowie Physiotherapeuten, Heilpraktiker	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Orthopädieschuhmacher	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wochenmärkte
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte müssen schließen:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels bleiben erlaubt.)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Bekleidungsgeschäfte	Kfz-Handel	Schreibwarenhandel
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios
Buchhandel	Kosmetikstudios	Spezialgeschäfte für Sportlernahrung und Nahrungsergänzungsmittel
Copyshops	Massagestudios	Nahrungsergänzungsmittel
E-Zigaretten Shops	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Spielwarenhandel
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Nagelstudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Fahrschulen	Outlet-Center	Tattoo studios
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Tourismushotels
Fotostudios	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Frisöre		Vinotheken der Winzergenossenschaften
		Waxingstudios
		Wein- und Spirituosenhandlungen

Mehrsprachige Informationen zum Corona-Virus

Auf der Website der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration finden Sie gesammelte Hinweise aus der Bundesregierung in verschiedenen Sprachen. Hier finden Sie auch Übersetzungen der Fernsehansprache der Bundeskanzlerin. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und auch über Gesundheitsfragen hinausgehend ergänzt. Aktuell werden mehrsprachige Informationen zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftliche Sofortmaßnahmen vorbereitet. Zur Website: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus

Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung (CoronaVO) mehrsprachig (Englisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Italienisch) zur Verfügung gestellt. Diese sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg-aufzurufen>.

Entsorgungszentren, Recyclinghöfe und Häckselplätze nur in dringenden Fällen nutzen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises tut derzeit alles Mögliche, um seine Entsorgungseinrichtungen in Eberstadt und in Schwaigern-Stetten, die Recyclinghöfe, Häckselplätze und Erddeponien weiterhin geöffnet zu halten. Kunden sollten aber Anlieferungen auf dringende Fälle beschränken, wie zum Beispiel Haushaltsauflösungen.

Zum Schutze von Ansteckungen sowohl der Kunden wie auch des Personals ist es jedoch erforderlich, dass Kunden die allgemeinen Verhaltensregeln (2-Meter-Abstand) einhalten und auch den Anweisungen des Personals strikt folgen. Da ab sofort nur noch eine begrenzte Zahl von Anlieferern gleichzeitig auf das Gelände dürfen, sollten sich Kunden auch auf längere Wartezeiten einstellen. Außerdem sollte die Bezahlung in den Entsorgungszentren und auf der Deponie Heuchelberg ausschließlich mit EC-Cash erfolgen. Bei den kleineren Deponien besteht diese Möglichkeit nicht. Durch die derzeitige Lage kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Es empfiehlt sich deshalb, sich vorab immer auf der Homepage des Landkreises über den aktuellen Stand zu informieren. Ausdrücklich weist der Abfallwirtschaftsbetrieb darauf hin, dass seine Einrichtungen nur den Bewohnern des Landkreises Heilbronn zur Verfügung stehen und die Einhaltung dieser Vorgabe auch kontrolliert wird.

Arbeitsagentur Heilbronn

Gemeinsam stark in der Krise

Infolge der Corona-Pandemie werden Unternehmen und Betriebe, Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitsuchende durch Kurzarbeit und drohende Arbeitslosigkeit mit teilweise existenziellen Herausforderungen konfrontiert. Die Bundesregierung hat daher Sofortmaßnahmen und Hilfspakete beschlossen, die helfen sollen, bereits bestehende oder noch bevorstehende

Notlagen abzumildern. Die Bundesagentur für Arbeit steht Unternehmen und Privatpersonen dabei beratend und unterstützend zur Seite.

Erleichterte Hinzuerdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld

Im Zusammenhang mit Kurzarbeit tritt in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 eine befristete Sonderregelung in Kraft:

Wird nach Eintritt von Kurzarbeit eine geringfügige Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich aufgenommen, wird das Entgelt daraus nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Bei mehr als geringfügigen Beschäftigungen in systemrelevanten Bereichen bleibt das daraus erzielte Arbeitsentgelt anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Restlohn aus der Hauptbeschäftigung (Ist-Entgelt), Kurzarbeitergeld und Entgelt aus der Nebenbeschäftigung den bisherigen Bruttolohn (Soll-Entgelt) nicht übersteigt.

Das heißt: Wer aus seiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zuvor 1.700 Euro netto bezogen hat, kann bei Bezug von Kurzarbeitergeld plus dem Entgelt aus der Nebenbeschäftigung ebenfalls bis zu 1.700 Euro netto erzielen, ohne dass die Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Verstärkung für systemrelevante Unternehmen

Zu den systemrelevanten Unternehmen gehören Branchen und Berufe, die in der Krise für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist insbesondere auch, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland gesichert ist. Das betrifft vor allem die Arbeitgeber im Lebensmitteleinzelhandel und in der Landwirtschaft.

„Es muss sichergestellt werden, dass hier ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen“, erläutert Christian Rauch, Leiter der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit. „Durch die Erleichterung bei den Hinzuerdienstmöglichkeiten zum KuG soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen lebenswichtigen Bereichen aufzunehmen.“

Derzeit suchen die Lebensmitteleinzelhändler dringend Regalauffüller/-innen und Kassierer/-innen. Alle, die in dieser Ausnahmesituation einen Beitrag zur Versorgung durch den Lebensmitteleinzelhandel leisten möchten, können sich an das Postfach ihrer örtlichen Agentur für Arbeit wenden. Dort werden Interessierte unbürokratisch an die suchenden Arbeitgeber weitervermittelt.

Helfer/-innen in der Landwirtschaft

Bürgerinnen und Bürger, die in der Landwirtschaft unterstützen möchten bei den in den nächsten Wochen und Monaten anstehenden Pflanz- und Erntearbeiten, können sich auf der Plattform www.daslandhilft.de anmelden. Diese Plattform vermittelt den Kontakt zu Landwirtinnen und Landwirten, die ganz aktuell nach Erntehelfern suchen. (www.daslandhilft.de wurde ins Leben gerufen vom Bundesverband der Maschinenringe gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.)

Sicherheit ist wichtig

Die Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus bleibt dabei aber immer oberstes

Gebot. Deshalb tragen alle derzeit suchenden und einstellenden Arbeitgeber dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden bestmöglich bei der Arbeit geschützt sind und dass die aktuell geltenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung einer Ansteckung eingehalten werden.

Erleichterte Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern

Unternehmen können aufgrund der aktuellen Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen mit einem akuten Arbeitskräftemangel – etwa in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen – ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausleihen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben der Überlassung zugestimmt.
- b) Das Unternehmen beabsichtigt nicht, dauerhaft in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu sein.
- c) Die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt während der aktuellen Krisensituation.

Die örtlichen Agenturen für Arbeit stehen Beschäftigten, Helferinnen und Helfern sowie Unternehmen und Betrieben zur Seite.

Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es online unter www.arbeitsagentur.de.

Informationen zur erleichterten Arbeitnehmerüberlassung gibt es außerdem auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS):

Neuregelungen in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten.

Diese Kosten werden bei Neuansprüchen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes:

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen

Einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Seit 30. März ist auch eine Sonderhotline für Selbstständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800/4555523 und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Kurzarbeitergeld – Anträge nur einmal einreichen

„Wir bitten die Unternehmen, ihre Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal bei uns einzureichen“, sagt Alexandra Neukam, Geschäftsführerin Operativ der Agentur für Arbeit Heilbronn.

Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg. Offensichtlich sind die Unternehmen verunsichert, dass die Unterlagen nicht bei der Arbeitsagentur ankommen könnten.

Daher reichen viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle ein.

„Das erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet Ressourcen, die wir an anderer Stelle sinnvoller für die Unternehmen einsetzen könnten“, erklärt Neukam.

Folgen Sie der Agentur für Arbeit Heilbronn auf Twitter https://twitter.com/AA_Heilbronn?lang=de.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken informiert

Handwerkskammer arbeitet auf Hochtouren Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben

In einer einzigartigen Gemeinschaftsinitiative arbeiten derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Kammern und die L-Bank an der Bearbeitung der Anträge, die seit vergangenen Mittwoch von klein- und mittelständischen Betrieben im Rahmen des Soforthilfeprogramms gestellt werden können.

Bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, die die Prüfung der Anträge der Handwerksbetriebe in der Region Heilbronn-Franken übernommen hat, sind seither bereits über 2.200 Anträge eingegangen.

Um die Antragsflut in einem angemessenen Zeitraum zu bewältigen, arbeitet bei der Handwerkskammer ein 25- bis 30-köpfiges Soforthilfeteam nach einem fest definierten Prozess an der Abarbeitung dieser Mammutaufgabe. Auch am Wochenende war ein Großteil des Teams im Homeoffice oder Verwaltungsgebäude für diese Aufgabe im Einsatz.

So konnten zwischenzeitlich rund 700 Anträge an die L-Bank weitergeleitet werden, von wo sie in den nächsten Tagen ausbezahlt werden. Bei 80 Prozent der eingegangenen Anträge hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Soforthilfeteams Rückfragen, weil Angaben unvollständig oder nicht korrekt gemacht worden waren.

Hauptgeschäftsführer Ralf Schnörr: „Das blockiert die zügige Abarbeitung der Anträge enorm“. Schnörr, der am Wochenende selbst mitgeholfen hat, Anträge zu bearbeiten, nennt den Punkt „Liquiditätsgengpass“ als Schlüsselstelle im Antragsverfahren:

„Antragsteller müssen bei diesem Punkt genau begründen, wodurch genau der finanzielle Engpass entstanden ist.“

Das Stichwort „Corona“ alleine genügt nicht“. Schnörr bittet deshalb die Betriebe, die Anträge sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen und im Zweifelsfall vorher mit der Handwerkskammer Kontakt aufzunehmen.

Hotlines:

Montag bis Freitag, jeweils 8:00 bis 18:30 Uhr: Telefon 07131/791-177, -178 sowie -179.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung.

Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert. Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Neues Angebot zur Corona-Krise: Webinarsprechstunde

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg startet neues Online-Angebot zu Themen rund um die Corona-Krise.

- Neues kostenloses Online-Angebot „Webinarsprechstunde“
- Erste Themen: „Börsencrash“ (01.04.) und „Reiserücktritt“ (02.04.)
- Teilnehmer können Fragen vorab einreichen und per Chat stellen

Stuttgart, 30.03.2020 – Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen zur Zeit viele Fragen, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben. Neben vielen Informationen auf der Homepage werden zunächst zwei Themen in einem neuen kostenlosen Format „Webinarsprechstunde“ aufgegriffen.

„Uns erreichen viele Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzen-

trale Baden-Württemberg. „Die Menschen sorgen sich beispielsweise um ihre Altersvorsorge oder überlegen, wie sie mit einer bereits gebuchten Reise umgehen sollen“. Neben vielen Informationen auf der Internetseite bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Informationen in Form einer „Webinarsprechstunde“ an. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Teilnehmer können ihre Fragen außerdem vorab einreichen oder während der Veranstaltung im Chat stellen.

Thema Börsencrash

Die Börsen reagieren auf die aktuelle Lage mit dramatischen Kursverlusten. Viele Verbraucher fragen sich nun, wie sich die aktuelle Krise auf ihre Geldanlage und Altersvorsorge auswirkt: Was mache ich mit meiner Geldanlage wenn die Börsenkurse sinken – Reißleine ziehen oder gelassen bleiben? Haftet die Bank für Falschberatung, wenn Fonds und Zertifikate Verluste einfahren? Ist auch meine Riesterrente betroffen und was kann ich tun, wenn im Riester Vertrag Aktienfonds mitten im Crash in Rentenfonds getauscht werden? Der Finanzexperte der Verbraucherzentrale Niels Nauhauser beantwortet diese und andere Fragen in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

Thema Reiserücktritt

Aufgrund der weltweiten Reisewarnung und anderer Beschränkungen fragen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit ihrer geplanten Reise passiert und unter welchen Bedingungen sie eine gebuchte Reise stornieren können. Diese und weitere Fragen beantwortet der Reiserechtsexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Oliver Buttler in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

Termine

- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Börsencrash: 1. und 8. April, jeweils 16 Uhr
 - Corona-Krise: Ihre Fragen zum Reiserücktritt: 2. und 9. April, jeweils 16 Uhr
- Alle Termine und das komplette Webinarprogramm der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: www.vz-bw.de/webinare-bw. Eine Anmeldung ist erforderlich und über den Link zur jeweiligen Veranstaltung möglich.

AOK informiert

Krankschreibung in Zeiten von Corona – wer zahlt?

AOK Heilbronn-Franken gibt Auskunft

Heilbronn, 27.03.2020. Ein kleiner Virus legt die gesamte Welt lahm. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Menschen sind gewaltig. Mit täglich neu steigenden Infiziertenzahlen und Restriktionen steigt auch die Angst der Menschen. Immer mehr werden in Quarantäne geschickt oder müssen auf Weisung des Arbeitgebers zuhause bleiben. Dann kommen quälende Fragen. Eine davon ist, wer zahlt mir die Zeit in der Quarantäne oder die Ausfallzeit beim Arbeitgeber. Sebastian Mittelbach, Leiter des CompetenceCenters Firmenkunden bei der AOK Heilbronn-Franken gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Entsteht ein Lohnfortzahlungsanspruch, wenn jemand wegen des Verdachts auf den Virus von der Arbeit fernbleibt?

Wenn jemand ohne Anordnung des Gesundheitsamtes und ohne festgestellte Arbeitsunfähigkeit der Arbeit fernbleibt, gibt es weder

Entgeltfortzahlung noch Krankengeld. Bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne (im Krankenhaus oder zu Hause) bekommt ein Arbeitnehmer in den ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaustausfalls und danach in Höhe des Krankengeldes (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Den Verdienstaustausfall zahlt in der Regel der Arbeitgeber und bekommt diesen auf Antrag vom Gesundheitsamt erstattet.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Verdacht auf Corona?

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus wird Betroffenen häufig empfohlen, zu Hause zu bleiben. Die Gesundheitsämter ordnen mitunter eine Quarantäne an.

Auch Arbeitgeber schicken zunehmend Mitarbeiter nach Hause, die unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Hier gilt der Leitsatz: Keine Krankschreibung ohne Krankheit!

Nur, wenn der Betroffene tatsächlich krank ist, stellt der Arzt eine AU-Bescheinigung aus. Bei Arbeitsunfähigkeit ist trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich, wenn der Patient Symptome (z. B. Husten, Fieber) zeigt. Hat er keine Symptome wird auch keine AU-Bescheinigung ausgestellt.

Gibt es Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung), auch wenn Sie nicht von einem Arzt untersucht wurden?

Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit bis maximal 14 Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verständigt.

Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen.

Diese Vereinbarung gilt ab sofort und zunächst für vier Wochen.

Wer zahlt im Falle einer Coronavirus-Infektion das Gehalt weiter? Arbeitgeber oder Krankenkasse?

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit durch Infektion mit dem Coronavirus: Es liegt arbeitsrechtlich ein normaler Krankheitsfall vor.

Damit gelten auch die üblichen gesetzlichen Regeln zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit leistet der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung, anschließend die Krankenkasse Krankengeld.

Viele Arbeitgeber (Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten) erhalten einen großen Teil dieser in den ersten sechs Wochen zu leistenden Entgeltfortzahlung auf Antrag von der jeweiligen Krankenkasse wieder erstattet (Entgeltfortzahlungsversicherung).

Im Fall der angeordneten Quarantäne (wegen Infektion oder Verdacht auf Infektion): Auch hier erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung.

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz bekommt der Arbeitgeber die Aufwendungen für maximal sechs Wochen Entgeltzahlung erstattet.

Wer zahlt das Gehalt, wenn der Arbeitgeber die Zwangspause anordnet?

Wenn der Arbeitgeber sich entscheidet, seine Arbeitnehmer nicht arbeiten zu lassen, muss er das Gehalt weiterzahlen. Hier liegt ein Fall des sogenannten Annahmeverzugs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vor.

Für Fragen erreichen Sie das ServiceCenter der AOK Heilbronn-Franken unter 07941/2079148.

„Schulsozialarbeit und Jugendarbeit berichten“

Liebe Schüler/-innen, wir, das sind Frau Pilarek, Frau Hachtel und Herr Harloff von der Realschule Güglingen, Herr Raschke und Cennet vom Jugendzentrum sowie Herr Baier von der Schulsozialarbeit in Pfaffenhofen und Zaberfeld, als auch Frau Löbe und Herr Schulz von der Katharina-Kepler-Schule, sind weiter für euch da und an der Arbeit. Unter anderem treffen wir uns online und halten über Skype Konferenzen ab, um uns als Team abzustimmen. Aber auch klassisch über Mail und Telefon sind wir viel im Austausch. Dies tun wir aktuell oft von zuhause aus, wodurch es – wie ihr euch vorstellen könnt – immer mal wieder zu witzigen Situationen kommt. So passiert es z. B. das Kollegen/-innen an der Konferenz mit Handy und Headset teilnehmen, da sie unmittelbar davor noch Absprachen mit weiteren Kooperationspartnern getroffen haben.

Neben all den Nach- und Vorbereitungen, dem konzeptionellen Arbeiten, den Projektplanungen und vielem mehr, freuen wir uns jetzt schon ganz besonders darauf, wenn die Schule wieder startet und ihr in den Genuss unserer Ausarbeitungen kommen könnt!

Wir hoffen, dass Ihr aus den letzten drei Wochen das Beste für euch machen könntet. Zudem wünschen wir uns, dass sich die Situation nach den Osterferien entspannt hat und wir in der Schule wieder zusammen reden, lachen, planen und das Schuljahr meistern können.

In diesem Sinne wünschen wir euch schöne und entspannte Osterferien und für alle Prüflinge viel Erfolg und eine gelingende Prüfung! Es grüßen euch herzlich eure Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Mitarbeitenden aus dem JuZe!

Wichtige Erinnerung:



Nach wie vor sind wir für euch da. Auch in den Osterferien! Wenn Ihr Kontakt zu uns aufnehmen möchtet, schickt uns eine E-Mail. Ihr wünscht ein Telefonat? Dann schickt uns eine E-Mail mit eurer Telefonnummer und wir melden uns zurück.

Grundschule Pfaffenhofen/Zaberfeld
Jan.Baier@djhn.de, Grundschule KKS
Dunja.Loebe@djhn.de, Werkrealschule KKS
Lars.Schulz@djhn.de, Realschule Güglingen
Stephanie.Pilarek@djhn.de,
Rahel.Hachtel@djhn.de, Jugendzentrum Güglingen
Tim.Raschke@djhn.de



Naturpark Stromberg-Heuchelberg

CoroNaturparkTipp

Corona: Naturpark mit Kind

Das Gebot, Sozialkontakte zu minimieren muss nicht unbedingt davon abhalten, raus ins Grüne zu gehen. Unsere ausgedehnten Wälder, Obstwiesen und Weinberge im Naturpark bieten ideale Möglichkeiten, anderen Menschen aus dem Weg zu gehen. Aber zur Vermeidung fortlaufender Infektionsketten die Bitte: bleibt in der Familie unter Euch, haltet Abstand zu anderen.

„Singvögeln lauschen“

Amsel, Drossel, Fink und Star ..., jetzt im Frühjahr sind die Vögel bei der Balz und beim Verteidigen ihrer Territorien oft gut zu beobachten, vor allem gut zu hören. Selbst vom Balkon oder Wohnzimmerfenster aus. Vogelstimmen-Apps helfen bei der Bestimmung der Vogelart – für Naturforscher jeden Alters spannend und lehrreich.



Auch die Zugvögel kehren in diesen Tagen zurück. Der Wendehals ist einer der gefiederten Tarnkünstler im Naturpark, der jetzt Anfang April lautstark seinen charakteristischen Ruf hören lässt und danach während des Brutgeschäftes kaum noch zu entdecken ist.

Weitere CoroNaturparkTipps für zu Hause und unterwegs unter: <https://www.naturpark-stromberg-heuchelberg.de/erleben/coronaturparktipps/>

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelalters-

grenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.

Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Saisonabschluss in der Herzogskelter mit den Schönen Mannheims wird abgesagt

Aufgrund der derzeitigen Lage wird der Saisonabschluss mit Weinbrunnen am Samstag, 25. April in der Herzogskelter leider abgesagt. Das Geld für schon bezahlte Tickets wird zurück-erstattet.

Wer Einzelkarten (nicht das Abo) im Rathaus Güglingen gekauft hat, kann sich direkt bei der Zentrale der Stadt unter 07135/1080 melden oder eine E-Mail senden an serina.hirschmann@gueglingen.de.

Bitte jeweils den Namen und die Bankverbindung angeben, damit die Stadtkasse das Geld zurücküberweisen kann.

Wer seine Karten über Reservix direkt bestellt hat, muss erst einmal nichts unternehmen. Die Kunden werden direkt von Reservix benachrichtigt.

Dieselben Rückgaberegungen gelten auch für den Kabarettabend mit Eva Eiselt (3. April), der ebenfalls abgesagt wurde.

Auch die für den 14. Mai geplante Spielplanvorstellung kann leider nicht stattfinden. Das neue Programm für die Herzogskelter steht aber und wir werden über die Termine für die Saison 2020/2021 informieren, sobald das gedruckte Programm vorliegt. Wir sind zuversichtlich, dass es im Herbst mit der Kultur dann wieder weitergehen kann.

Die Abonnenten erhalten in diesen Tagen einen Brief von uns zur Absage der Veranstaltungen und allen weiteren Informationen.



Maienfest wird abgesagt

Das traditionelle Güglinger Maienfest wird in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. In Absprache mit dem Vorstand der Maienfest GbR, in der die meisten Güglinger Vereine vertreten sind, hat nun Güglingens Bürgermeister Ulrich Heckmann das Fest für Pfingsten 2020 abgesagt: „Diese Absage schmerzt uns besonders, denn es wäre das 75. Maienfest heuer gewesen und wir hätten einige besondere Ideen umgesetzt. Mir tut es für die in der Krise besonders gebeutelten Schausteller, Caterer und auch die Vereine leid, die auf die Einnahmen dringend angewiesen wären. Aber die aktuelle Situation hat uns keine andere Wahl gelassen.“

Der Maienfest GbR strebt an, nach Beendigung der Corona-Krise in jedem Fall zu feiern. Denn die Menschen wollen und müssen dann wieder zusammen kommen. Ob das dann an Pfingsten oder an einem anderen Datum ist, ist letztlich zweitrangig. „Wir müssen und können dann improvisieren und wichtig ist vor allem, dass die GbR und damit die Vereine eingebunden sind. Uns schwebt ein Fest für die ganze Stadt vor, das integriert und der ganzen Bevölkerung Raum für Begegnung schafft. Insofern wird das Maienfest in diesem Jahr einfach in anderer Form zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden“, so Güglingens Bürgermeister Ulrich Heckmann abschließend, der auch Vorsitzender der Maienfest GbR ist. Weitere Informationen: Stadtverwaltung Güglingen, Bürgermeister Ulrich Heckmann, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen, Telefon 07135/10820, E-Mail ulrich.heckmann@gueglingen.de

Haltung von Hunden im Stadtgebiet

Die Stadtpflege im Rathaus Güglingen macht wieder einmal darauf aufmerksam, dass die Haltung von Hunden angemeldet werden muss. Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, diesen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung – spätestens aber, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden.

Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die bei der Anmeldung ausgehändigte Steuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

Auch wenn ein Hund veräußert wird, ist dies zu melden. Dabei sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Ein Hundehalter, der von einer anderen Gemeinde zuzieht, ist ebenfalls dazu verpflichtet, seinen Vierbeiner im Rathaus Güglingen anzumelden – auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert worden ist.

Wer die rechtzeitige An- bzw. Abmeldung der Hundehaltung vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 60,00 Euro geahndet werden. Außerdem wird die Hundesteuer in voller Höhe nachveranlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hundehalter verpflichtet sind, ihre Vierbeiner mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Die Hundehaltung kann im Rathaus Güglingen, Zimmer 106, angemeldet werden. Fragen zum Thema beantwortet Heidi Mann, Tel. 07135/10858.

Umschreibung des Wasserkontos bei Eigentumswechsel

Beim Verkauf Ihres Gebäudes sollte der Übergabetag an den neuen Eigentümer und der dabei festgestellte Stand des Wasserzählers der Stadtpflege mitgeteilt werden. Die Mitteilungen erbitten wir an: heidi.mann@gueglingen.de oder per Telefon 07135/108–58.

Erst durch die Mitteilung dieser Daten kann das Steueramt tätig werden; eine entsprechende Endabrechnung erstellen und das Wasserkonto auf den neuen Eigentümer umschreiben. Sinnvoll wäre es, wenn die derzeitige Anschrift des Käufers und die neue Anschrift des Verkäufers ebenfalls vermerkt würden, da dadurch Rückfragen entfallen. Stadtpflege

Jugendzentrum Güglingen



Girls Only – Mädchentag

Auf Grund des Corona-Virus findet der Girls Only-Mädchentag nicht statt. Wir informieren euch, sobald er wieder stattfindet.

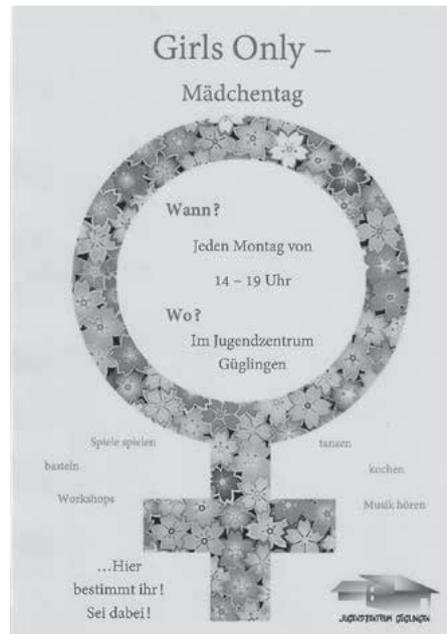
Aufgepasst Mädels!

Im Jugendzentrum Güglingen findet ab sofort jeden Montag von 14–19 Uhr der Mädchentag statt und Du bist herzlich willkommen!

Egal ob zusammen kochen oder backen, singen oder tanzen ... DU entscheidest hier mit, was wir machen!

Du bist interessiert oder hast Fragen? Komm gerne auf uns zu, denn wir freuen uns auf dich! Schau auch gerne auf unserem Instagram-Account vorbei auf [@juzegueglingen](https://www.instagram.com/juzegueglingen).

Cennet Cagli und Tim Raschke Euer JuZe-Team



Mädchentag im Jugendzentrum Güglingen

Allgemeine Kaminreinigung in Güglingen

Sehr geehrte Damen und Herren, auch in diesen besonderen Zeiten müssen die Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden. Die gesetzlich begründeten Eigentümerpflichten sind aufgrund der Corona-Pandemie

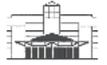
nicht aufgehoben. Die Betriebs- und Brand-sicherheit darf auch jetzt nicht vernachlässigt werden (§ 1 Absatz 1 SchfHwG).

Bitte beachten Sie folgende Punkte beim Besuch des Schornsteinfegers in Ihrem Haus:

- kein Händeschütteln
 - Kontakt von Angesicht zu Angesicht unter 15 Minuten halten bzw. so kurz wie möglich
 - Abstand von mind. 2 Meter halten
- Mit diesen einfachen Regeln können unsere Arbeiten sicher in Ihrem Haus durchgeführt werden.

Ihr Schornsteinfegermeisterbetrieb
Wolfgang Roth, Grabenstr. 1, 74391 Erligheim,
Tel. 07143/28405, 0172/6205585.

PAVILLON Gartacher Hof



Dienstagstreff

Der Dienstagstreff muss auch weiterhin pausieren. Bis jetzt ist nur bekannt, dass bis einschließlich Ostern kein Treffen stattfinden kann.

Das Büro im Gartacher Hof ist morgens von 8.00–12.00 besetzt. Ansprechpartnerin: Be-treutes Wohnen, Gartacher Hof, Heike Conz, Tel. 16421. Außerhalb der Bürozeiten ist der Anrufbeantworter geschaltet. Ich rufe gerne zurück.

RÖMER MUSEUM GÜGLINGEN



Saisonöffnung am Welterbe Limes mit Güglingen als Gastmuseum: Veranstaltung abgesagt

Wer gehofft hat, das Römermuseum am kommenden Sonntag im Ostalbkreis anzutreffen, muss aus Gründen der aktuellen Lage leider enttäuscht werden, denn wie so vieles in der letzten Zeit, was von langer Hand geplant war, fällt auch dieser Termin aus.



Das Limestor in Dalkingen: Ein beeindruckender Bau am UNESCO-Welterbe Limes.

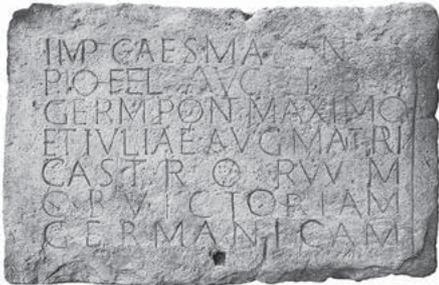
Das Güglinger Römermuseum war im vergangenen Jahr vom Landratsamt Ostalbkreis als Gastmuseum zur Saisonöffnung an das Welterbe Limes eingeladen worden.

In Dalkingen (Gde. Rainau) steht unter einem erst vor wenigen Jahren errichteten, architektonisch beeindruckenden Museumsgebäude das ausgegrabene Limestor. In Verbindung gebracht wird dieses Monumentaltor mit dem Feldzug Kaiser Caracallas gegen Germanen, die ins Hinterland eingefallen waren und hier soll

die Stelle gewesen sein, wo er mit seinen Truppen den Limes ins freie Germanien überschritt, um die marodierenden Horden endgültig niederzuschlagen.

Dass ihm dies gelang, bezeugt spannenderweise eine Ehreninschrift, die man in Meimsheim fand und welche dem Kaiser dort errichtet wurde „ob victoriam germanicam“ (wegen des Sieges über die Germanen). Dadurch lässt sich diese Inschrift jahrenaus ins Jahr 213 n. Chr. datieren und sie dokumentiert zugleich das älteste geschichtlich überlieferte Ereignis unserer baden-württembergischen Landesgeschichte.

In Güglingen wie auch in Dalkingen steht ein Abguss dieser wichtigen Inschrift aus dem Zabergäu, was obendrein ein toller Querbezug gewesen wäre.



Ehreninschrift für Kaiser Caracalla aus Brackenheim-Meimsheim.

Zudem wäre es natürlich eine schöne Möglichkeit gewesen, Güglingen mit dem Römermuseum über die Grenzen unserer Region hinaus weiter bekannt zu machen, vor allem am viel frequentierten UNESCO-Weltkulturerbe – ertragreich für die Gäste auch deshalb, weil in Güglingen das zivile Leben im Mittelpunkt steht, während in der Darstellung der Römerzeit am Limes natürlicherweise besonders der militärische Aspekt betont wird.

Aber trotz der Absage sind sich die Veranstalter einig, dass aufgeschoben nicht aufgehoben ist und man bleibt zuversichtlich, dass es in der Zukunft doch einmal klappt.

**Freude schenken
mit Herkules-Gutscheinen**

**einzulösen in über 20
Geschäften / Gastronomie**
Verkauf im Rathaus Güglingen

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Trauer um Joachim Heinz



Mit großer Bestürzung ist in Pfaffenhofen der Tod von Joachim Heinz aufgenommen worden. Nach schwerer Krankheit ist der 58-jährige Landwirt, Weingärtner, Gemeinderat und Feuerwehrmann in der Nacht zum vergangenen Mittwoch gestorben. Das Wunder, auf das so viele hofften, ist ausgeblieben.

Mehr als 20 Jahre, seit 1999, gehörte Joachim Heinz dem Gemeinderat an und war von 2014 bis 2019 erster Stellvertreter des Bürgermeisters. Sein Sachverstand und seine Beständigkeit waren im Gremium anerkannt und gefragt. Bei der Kommunalwahl im Mai 2019 trat Joachim Heinz für die FWV noch einmal zur Wahl und wurde mit hohem Stimmenanteil wiedergewählt. Lange Jahre führte Joachim Heinz auch die Geschicke der früheren Weingärtnergenossenschaft „Oberes Zabergäu“. Mit klugem Blick in die Zukunft stellte er gemeinsam mit seinen Vorstandskollegen schon frühzeitig die Weichen für eine Fusion mit der Nachbargenossenschaft Weingärtner Clebronn-Güglingen. Seit dem Zusammenschluss 2011 war Joachim Heinz dann auch in der neuen WG im Vorstand engagiert. Mit 19 Jahren trat in die Freiwillige Feuerwehr ein. Fast 40 Jahre lang war der gelernte Landmaschinenmechaniker mit großem Engagement als Maschinist und Atemschutzgeräteträger aktiv

und bei Einsätzen an vorderster Front. Über viele Jahre war Joachim Heinz auch aktiver Fußballer beim TSV Pfaffenhofen und ein begnadeter Läufer beim alljährlichen Zabergäu-Lauf bzw. Zaber-Cup. Obwohl schon von der Krankheit gezeichnet, absolvierte er im April des vergangenen Jahres in Begleitung eines Freundes erfolgreich den 5-Kilometer-Jedermannlauf. Die Gemeinde trauert um einen beliebten und anerkannten Menschen. Um einen kompetenten, durchsetzungsstarken, aber auch kompromissbereiten Mitbürger, Kameraden und Kollegen.

Seiner Frau, seinen beiden Kindern und der ganzen Familie gilt das Mitgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde Pfaffenhofen wird Joachim Heinz ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen des Gemeinderats
Dieter Böhringer
Bürgermeister



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Wochenspruch: Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.
Johannes 3,14.15

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,
Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443
E-Mail: Gemeindebüro.Gueglingen@elkw.de
Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>
Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag-, Mittwoch- und
Freitaavormittag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen



Nachruf zum Tod von Joachim Heinz

Die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen trauert gemeinsam mit seiner Frau, seinen Kindern und seiner Familie um Joachim Heinz, Hauptfeuerwehrmann. Tief betroffen mussten wir von seinem Tod erfahren.

Wir verlieren mit Joachim einen vorbildlichen Kameraden, der in unserer Feuerwehr fast 40 Jahre lang als Maschinist und Atemschutzgeräteträger vorbildlichen Dienst geleistet hat. Joachim war immer zur Stelle, wenn es bei Einsätzen darum ging Leben zu retten und Schäden zu verhindern.

Ein großes Anliegen war für ihn die Kameradschaftspflege. Auch in seinem Amt als Gemeinderat setzte er sich immer für die Belange der Feuerwehr ein.

Wir trauern um einen Kameraden, der immer mit einer Lösung zur Stelle war, ein Kamerad der den Humor nicht verlor und auf den Verlass war.

Wir werden Joachim Heinz in ehrendem Andenken bewahren.

Für die Feuerwehr
Matthias Fried
Feuerwehrkommandant

Nachruf zum Tod von Eberhard Asser

Die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen trauert um Eberhard Asser, Hauptfeuerwehrmann.

Eberhard Asser war viele Jahre in der Abteilung 2/Weiler als vorbildlicher Feuerwehrmann aktiv.

Nach Beendigung des aktiven Dienstes wechselte er in die Altersabteilung, der er bis zu seinem überraschenden Tod treu war.

Die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen wird Eberhard Asser in ehrendem Andenken bewahren.

Für die Feuerwehr
Matthias Fried
Feuerwehrkommandant

Öffnungszeiten Pfarramt

Das ev. Pfarramt ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Pfarramtssekretärin Scheid und Kirchenpflegerin Korn arbeiten daher in dieser Zeit meist im Homeoffice. Telefonisch und per E-Mail sind wir weiter für Sie erreichbar. Bitte beachten Sie unsere Internetseite.

Glockengeläut der Mauritiuskirche und Choral vom Kirchturm ...

... am kommenden Sonntag zur gewohnten Zeit um 9.30 Uhr. Sie können dann direkt die Bibel oder die Herrnhuter Losungen lesen, ein Lied anstimmen und zum persönlichen Gebet still werden.

Um 9.45 Uhr erklingt ein Choral vom Kirchturm unserer Mauritiuskirche.

Wir halten als Gemeinde in dieser schweren Zeit zusammen und sind im Gebet zu unserem Herrn Jesus Christus miteinander verbunden. Wir beten dafür, dass Gott uns vor der Erkrankung bewahrt bzw. hilft, sie zu durchstehen und mit seiner Hilfe zu überwinden!

Gottesdienst während der Corona-Pandemie

Bis auf Weiteres ist das Feiern von Gottesdiensten in unserer Mauritiuskirche untersagt. Um dennoch gemeinsam Gott mit Lob, Preis und Dank zu ehren, hoffen wir, unser Gottesdienstersatzprogramm auch am kommenden Sonntag wieder anbieten zu können. Schauen Sie ab 10.30 Uhr auf unsere Internetseite (s. o.) und feiern Sie mit!

Am kommenden Sonntag wird der Gottesdienst von Pfarrer Tobias Wacker gestaltet.

Gebete zu den Wochentagen

Das abendliche Glockengeläut der Mauritiuskirche um 19.30 Uhr lädt zum Gebet und Innehalten ein. Gerade in dieser Zeit der Herausforderungen möchten wir Sie ermutigen, für sich die Schätze unseres evangelischen Gesangbuches (EG) neu zu entdecken. Darum schlagen wir Ihnen vor, sich im grünen Nummernteil des EG von den Nummern EG 804 bis 810 inspirieren und ermutigen zu lassen.

Spiritueller Impuls für diese Woche

Christus spricht: „Siehe, in der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“

Liebe Gemeindeglieder, tatsächlich haben zurzeit viele Angst in der Welt.

Die Corona-Pandemie stellt das Leben der Menschen in aller Herren Länder auf den Kopf. Die Menschen fürchten nicht nur die Pandemie selbst, sondern auch ihre weitreichenden Folgen für die Weltwirtschaft. Die gigantischen Erfolge und Fortschritte in Technik, Medizin, Wissenschaft allgemein und bei der Digitalisierung verleiteten die Menschheit zu dem Irrglauben, alles sei nun menschlich beherrschbar und machbar. Manche sprachen es daher nicht selten offen aus und lebten auch so: Wir brauchen keinen Gott; vermutlich gibt es keinen Gott. Also machen wir unser Ding. Wir sind aufgeklärte Menschen.

Plötzlich sieht alles anders aus. Sicherer glaubtes ist plötzlich nicht mehr sicher und bricht weg.

Der Sänger Peter Maffay hat einen Song in seinem Repertoire mit dem Titel „Größer als wir“. In der Ankündigung dieses Songs bei einem seiner Konzerte sagte Peter Maffay, dass er nicht verstehen könne, wenn eine Religion behauptet ihr Gott sei der bessere. „Es gibt nur einen.“ Es sei für ihn wichtig an eine Instanz zu glauben, die größer ist als wir. Und er sei dankbar, dass es durch diesen Glauben Hoffnung in seinem Leben gebe – besonders in schwierigen Zeiten, die er in seinem Leben auch erlebt habe. Das genannte Lied ist ein schönes Lied, voller Sehnsucht und Hoffnung, das die Größe Gottes zum Ausdruck bringt, obwohl das Wort „Gott“ in ihm nicht vorkommt. Die zentralen Textzeilen sind: „Egal, wie man dich

nennt. Egal, woran man dich erkennt. Egal, wer du auch bist. Wichtig ist nur, dass es dich für mich gibt“.

Recht mit seinem Lied hat Peter Maffay darin, dass Gott wahrhaftig größer ist als wir und alles, was es innerhalb und außerhalb dieser Welt gibt.

Als Christen benennen wir den „Allerhöchsten“ ganz klar als Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Und dieser ist selbstredend größer als das Virus und allen Viren der Welt zusammen. In Jesus Christus hat er aber damals auf Golgatha am Kreuz diese Welt überwunden. Er kennt uns mit Namen. Wir sind sein. Das möge uns getrost diese und die nächsten Wochen angehen lassen.

Die Kleidersammlung für Bethel

... muss aus gegebenem Anlass in diesem Jahr leider ausfallen. Wir bitten um Verständnis.

Konfirmandenanmeldung

Den möglichen neuen Konfirmanden sind bereits letzte Woche alle Anmeldeunterlagen zugegangen. Es wird darum gebeten im Blick zu behalten, dass die Anmeldeunterlagen bis allerspätestens 3. April 2020 ausgefüllt und unterschrieben im Original an das ev. Pfarramt in der Kirchgasse 6 (Briefkasten) zurückzugeben sind. Später eingehende Anmeldungen können leider keine Berücksichtigung mehr finden. Wir danken für Ihr Verständnis.

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304,

oliver.westerhold@drs.de;

Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668,

wilhelm.forstner@drs.de;

Pastoralreferentin Claudia Weiler, Tel. 07135/980730,

claudia.weiler@drs.de;

Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;

stmichael.brackenheim@drs.de;

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Liebe Schwestern und Brüder unserer Kirchengemeinde,

unsere Welt hat sich verändert in den vergangenen Tagen und verändert sich in den gegenwärtigen. Und sie wird sich verändert haben, wenn wir uns alle wiedersehen. Es ist eine für uns nie da gewesene Situation, in der wir mit Ihnen dennoch den Ursprung und Kern unseres Glaubens: das Osterfest feiern möchten.

Wir laden Sie sehr herzlich ein mit uns gemeinsam in die Heilige Woche, die mit dem Palmsonntag beginnt, zu gehen. Dazu legen wir Ihnen einen Wegbegleiter in Form einer 20-seitigen Broschüre aus. Bitte nehmen Sie lediglich so viele Exemplare mit, wie Sie unbedingt benötigen. Wenn Sie hingegen für Personen Exemplare mitnehmen, die nicht aus dem Haus können, bedienen Sie sich herzlich gerne. Sie können sie an diesem Samstag, 4. April in allen unseren Kirchen tagsüber abholen. Alle Kirchen sind ab dem kommenden Sonntag bis Ostermontag geöffnet (auch die Christus-König-Kirche in Brackenheim). Der Aufenthalt mit mehr als drei Personen in den Kirchen, sowie vor den Kirchen ist selbstverständlich ebenso untersagt wie an jedem anderen öffentlichen Ort.

Führen Sie keine Gespräche in den Kirchen und halten Sie den gebotenen Abstand zu anderen Personen ein.

Folgende Gottesdienste werden wir live über Youtube zur festgelegten Uhrzeit mit Ihnen beten (nur Ton):

Palmsonntag, 5. April 2020, 11.00 Uhr

Gründonnerstag, 9. April 2020, 19.00 Uhr

Karfreitag, 10. April 2020, 15.00 Uhr

Ostersonntag, 12. April 2020, 11.00 Uhr

Die Texte zu den Gottesdiensten finden Sie in oben erwähnter Broschüre. Den Link, der Sie direkt zum Live-Stream führt, entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.kath-kirche-zabergaeu.de.

Seniorenachmittag in Güglingen

Der geplante Seniorenachmittag in Güglingen am 09.04. entfällt.

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,

Tel. 07135/6615

E-Mail: gueglingen@emk.de

Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen!

Zelt 2020 jetzt digital unter www.zelt2020.de
Haupt-Thema: Überleben, 9.–17. April 2020, immer um 20:00 Uhr, Referent Lutz Scheufler, Musiker Ronny Neumann.

Themen:

Donnerstag, 9. April

Übermacht – Kann man Angst besiegen?

Karfreitag, 10. April

10.00 Uhr Übersehen – Kann ich Einsamkeit ertragen?

Übertreten – Kann ich mir selber vergeben?

Samstag, 11. April

Überlastet – Warum schweigt Gott?

Sonntag, 12. April

10.00 Uhr Überzeugen – Muss ich mir Hoffnung einreden?

Überdruck – Machen Krisen stark?

Montag, 13. April

Überworfen – Geht ohne Liebe alles kaputt?

Dienstag, 14. April

Überfließen – Bekomme ich die innere Leere weg?

Mittwoch, 15. April

Überraschung – Warum lässt Gott das Gute zu?

Donnerstag, 16. April

Überlegung – Ist der Weg das Ziel?

Freitag, 17. April

Überbrückung – Gibt es noch Gerechtigkeit?

ÜBERLEBEN

Referent: Lutz Scheufler
Musik: Ronny Neumann

9. - 17.
APRIL
2020

Online auf
www.zelt2020.de

Im Zelt vor
Bürgerzent

Altpapier ist Rohstoff

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. 07046/8849601 und 07135/13521

Auf Grund der Beschlüsse der Bundes- und Landesregierungen vom Montag, 16. März 2020 finden zur Zeit und über Ostern keine Gottesdienste statt ...

... aber dafür haben wir die ultimative Antwort in der Corona-Krise!

Wir laden Sie ein, bequem von zu Hause aus online an unseren über Ostern geplanten Veranstaltungen teilzunehmen. Es ist ganz einfach. Geben Sie von Donnerstag, 9. April bis Freitag, 17. April 2020, jeweils abends um 20.00 Uhr, www.zelt2020.de, in Ihren Browser ein und Sie sind dabei!

Wir freuen uns auf Sie.

Detaillierte Angaben zu den Themen finden Sie unter den kirchlichen Nachrichten der evangelisch-methodistischen Kirche Güglingen. Aktuelle Informationen zu unseren Gemeindeaktivitäten veröffentlichen wir im Internet unter www.gegogue.de.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Osterfest!

Evang. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: <http://kirche-eibensbach.de>,
<http://kirche-frauenzimmern.de>

Liebe Gemeindeglieder,

auf Grund der Gefahr, die aktuell vom Coronavirus ausgeht müssen alle öffentlichen Termine der Kirchengemeinde bis auf Weiteres ruhen. Das betrifft auch alle Gottesdienste. Die Glocken werden allerdings trotzdem läuten, so dass wir als Gemeinde in dieser Zeit aneinander denken können, die Situation im Gebet vor Gott legen und evtl. einen Bibeltext lesen. Im Regio-TV werden Gottesdienste unserer Landeskirche ausgestrahlt.

Aktuelle Informationen finden sich auch auf der Homepage: www.kirche-eibensbach.de oder www.kirche-frauenzimmern.de.

Mittlerweile gibt es auch einen Newsletter der Kirchengemeinde, der per E-Mail versandt wird. Wer sich dazu anmelden möchte schickt bitte eine E-Mail an folgende Adresse: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de.

Falls jemand in der aktuellen Lage Hilfe braucht, bitte im Pfarramt melden: Tel. 5371. Auch Altenbesuche müssen ausgesetzt werden. Man darf sich aber jederzeit wegen seelsorgerlichen Anliegen telefonisch an mich wenden. Danke, wenn Sie die Situation im Gebet begleiten.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim 1,7.

Gottes Segen und seine Bewahrung

Ihr Pfarrer Tobias Wacker

Schließung Pfarrbüro – Pfarrer weiter erreichbar

Die Einschränkungen betreffen auch das Pfarrbüro, es ist für Besucher geschlossen. Frau Stark arbeitet bis auf Weiteres im Homeoffice. Pfarrer Wacker bleibt per Telefon bzw. Handy und E-Mail erreichbar und ansprechbar.

Hausebet täglich um 19.30 Uhr

Seit Mitte der Woche läuten in beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg um 19.30 Uhr die Glocken, auch unsere. Sie laden ein zum Gebet – für uns persönlich, unseren Ort und unser Land. Gerne kann man sich der deutschlandweiten ökumenischen Initiative anschließen und eine Kerze am Fenster entzünden zum Zeichen dafür, dass gebetet wird und wir trotz des Abstandes miteinander verbunden sind.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238
E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de
Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen>
www.kirche-pfaffenhofen.de
www.kirche-weiler.de

Neues vom Bläser-Lauffeuer

Haben Sie es schon vernommen? Jeden Abend wird unser auch in Krisenzeiten schöner Ort mit seinen wunderbaren Menschen zunehmend mit Mutmach-Liedern unserer Bläser erfüllt. Das stärkt und tröstet! Denn wir gehören doch zusammen und wir halten zusammen! Und Gott hat uns nicht vergessen, sondern schaut, wie's uns geht. So erzählen unsere Lieder und so spüren wir's ganz tief im Herzen.

Wollen Sie mitmachen? Einfach am offenen Fenster zuhören, mitsingen oder mitspielen?

Ab Donnerstag, dem 2. April erklingt immer um 19 Uhr nach dem Abendläuten das Lied:

„Sei behütet auf deinen Wegen ...“ (NL 189)
Hier ist es:

Refrain

Sei be-hü-tet auf dei-nen We-gen, sei be-hü-tet auch
mit-ten in der Nacht. Durch Son-nen-ta-ge, Stür-me
und durch Re-gen hält der Schöp-fer ü-ber dir die Wacht.

Strophen

1. Mit-ten in der grau-en All-tags-welt,
2. Manch-mal, wenn ein Tag zu En-de geht,
3. Im-mer, wenn wir aus-ei-nan-der gehn,
1. die sang- und klang-los mich be-engt,
2. und die Nacht durch al-le Rit-zen dringt,
3. spür ich Trau-er, fühl ich mich al-lein,
1. hö-re ich ein Lied, das mir ge-fällt,
2. spü-re ich den Wind, der uns um-weht,
3. Und bis wir uns ein-mal wie-der-sehn,
1. und das mir Per-spek-ti-ven schenkt.
2. und die-se Zei-len mit sich bringt.
3. solln die Wor-te dein Be-glei-ter sein.

Der Refrain wird nach jeder Strophe wiederholt.

Gedanken zum Lied

Eigentlich ist es ja nur ein Wunsch. „Sei behütet“, ob er auch in Erfüllung geht? Oder doch bloß wieder Fake ist, wie so viele Versprechungen, die sich in Luft auflösen? Doch halt – da ist ein Unterschied. Denn dieser Wunsch erfüllt sich selbst. Waaaas? Das gibt's doch nicht! Wie

soll das gehen? Ganz einfach: Es ist Wunsch, Wort und Wille Gottes selbst. Er spricht diesen Wunsch. So wie er am Anfang aller Zeiten gesprochen hat: „Es werde Licht. Und es ward Licht“ (1. Mose 1, 3) Und es bis heute hell wird in den Herzen der Menschen. So wie er zu Menschen voller Angst spricht. „Fürchte dich nicht!“ Und Menschen schöpfen wieder Hoffnung und Zuversicht. So spricht er durch unser Lied zu dir du zu mir: „Sei behütet“ Und wir dürfen in Krisenzeiten als Menschen des Vertrauens fröhlich unsere Straße ziehen.



Und damit dieses überirdische Behütetsein – über unsere Kraft und Vernunft hinaus – lebendig in uns bleibt, laden wir sie herzlich zum Mithören und Mitmachen ein:

Jeden Abend um 19 Uhr nach dem Abendläuten. Bleiben Sie von Herzen behütet.

Glockenläuten zu Gottesdienstzeiten

Weiterhin lassen wir zu den gewohnten Gottesdienstzeiten unsere Glocken läuten und laden damit zur häuslichen Andacht ein. Ich selbst bin weiterhin – wenn Not ist rund um die Uhr – und besonders zu den Gottesdienstzeiten persönlich erreichbar unter: 07046/2103 oder 0176/47109116.

Online-Gottesdienste

Auf der Internetseite der Kirchengemeinde Clebronn können Sie unter <https://www.kirche-clebronn.de/> immer den aktuellen Gottesdienst online erleben.

Und unter <https://rundfunk.evangelisch.de/kirche-im-tv/zdf-gottesdienst> können Sie katholische und evangelische Gottesdienste live erleben. Und natürlich gilt auch in Zukunft, dass wir uns an alle Maßgaben von Politik und Kirche zuverlässig halten wollen und werden deshalb bis auf Weiteres alle unsere Veranstaltungen inkl. Gottesdienste (auch Ostern und Konfirmation) wenn möglich zuhause feiern.



Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Weltweit nehmen wir die Hinweise der Gesundheitsbehörden sehr ernst, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Aus diesem Grund finden vorerst, deutschlandweit, keine Zusammenkünfte der Zeugen Jehovas mehr statt.

Besonders in Tagen wie diesen ist es wichtig auf Gott zu vertrauen und seine Nähe zu suchen.

Sprüche 3:5,6: Vertraue auf Jehova mit deinem ganzen Herzen und verlasse dich nicht auf deinen eigenen Verstand. Beachte ihn auf allen deinen Wegen und er wird deine Pfade ebnen. Das wöchentliche Bibellesen: 1. Mose 29,30

Aktuell auf jw.org: Warum starb Jesus?
Zum kostenlosen Bibelkurs anmelden: Telefon 07135/15531. Internet: www.JW.org > Kontakt.

SCHULE UND BILDUNG

Katharina-Kepler-Schule



Grund- und Werkrealschule

Notfallrucksack für den Schulsanitätsdienst

Noch vor der Schulschließung erhielten die Schulsanitäter der Katharina-Kepler-Schule am 2. März 2020 Besuch von Frau Eberth (Kordinatorin Schularbeit DRK) und Frau Tariverdio (BARMER).

Frau Tariverdio überreichte den bislang 7 Schulsanitätern der KKS einen von der BARMER gesponserten Rucksack gefüllt mit Verbandsmaterial zur Versorgung verletzter Schülerinnen und Schüler. Außerdem führten die Schulsanitäter mit Frau Eberth ein Gespräch über das Thema Diskriminierung und Menschlichkeit, einer der sieben Grundsätze des DRK. Gelernt haben die Schulsanitäter dabei, wie zwischen Ausgrenzung und Diskriminierung unterschieden werden kann.



Ein herzliches Dankeschön gilt der BARMER Krankenkasse für den sehr praktischen, mit unterschiedlichstem Verbandsmaterial gut gefüllten Rucksack.

Bleibt zu hoffen, dass die Schulsanitäter bald wieder nach der hoffentlich überstandenen Corona-Schulschließung ihren Dienst verrichten können.

Schule in Zeiten von Corona bedarf neuer Wege und Ideen

Aufgrund des sehr unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes unserer Schülerinnen und Schüler (6–18 Jahre) gehen wir unter-

schiedliche, sogar klassenangepasste Wege der Kontaktaufnahme mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Aufgabenbereitstellung. Sollten wir nicht alle Eltern, Schülerinnen und Schüler erreichen, besteht die Möglichkeit mit uns Kontakt aufzunehmen:

Nutzen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der Schule: www.kks-gueglingen.de. Schreiben Sie uns eine E-Mail an sekretariat@kks-gueglingen.de.

Rufen Sie uns zwischen 8 und 12 Uhr an (Tel. 07135/98260)

Auch in den Ferien werden wir unsere E-Mails und den Anrufbeantworter regelmäßig abrufen. Wir bearbeiten Ihre Anfrage schnellstmöglich, geben Nachrichten an die betreffende Lehrkraft weiter.

Auf der Homepage der Schule finden Sie auch neuste Informationen und Links zu allgemeinen Anregungen für die „schulfreie“ Zeit.

Familie im Zentrum Güglingen



Wir sind weiterhin für Sie da!

Liebe Besucher des FiZ, liebe Eltern, um zu vermeiden, dass sich der Corona-Virus weiter ausbreitet, können auch im FiZ keine Gruppen und Kurse bis einschließlich zum 19. April 2020 stattfinden.

Trotz der ungewöhnlichen Zeit, bei der wir unsere Kontakte auf das Minimum beschränken müssen, sind wir bei Fragen weiterhin telefonisch für Sie da!

Das FiZ ist telefonisch unter 07135/9389245 erreichbar. Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellst möglich zurück. Gerne können Sie auch per E-Mail unter familienzentrum@gueglingen.de Kontakt mit uns aufnehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Büro des FiZ von Donnerstag den 02.04. bis Donnerstag, den 09.04.2020 wegen Urlaub nicht besetzt ist. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Stadt Güglingen unter Tel. 07135/108-30.

Leider können auch die Sprechstunden unserer Kooperationspartner nicht stattfinden. Diese können Sie wie folgt erreichen:

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamt Jugendamt Heilbronn: Zentrale, Tel. 07131/994-0

Diakonische Bezirksstelle: Sozialberatung, Frau Stroppe Tel. 07135/994-0, E-Mail: birgit.stroppe@diakonie-brackenheim.de

Frau Stroppe ist während der Sprechstunde am Mittwoch zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im FiZ telefonisch unter 07135/9389245 zu erreichen.

Schwangerenberatung des Diakonischen Werks: Frau Schütt, Tel. 07131/9644-41, E-Mail: henrike.schuett@diakonie-heilbronn.de

VdK sozialrechtliche Beratung für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen: Frau Grün, Tel. 07135/12689, E-Mail: gruen_karin@t-online.de

Über Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Schulsozialarbeit Realschule Güglingen

#EnjoyHome bringt Freude nach Hause!



Die Aktion #EnjoyHome der Schulsozialarbeit an der Realschule Güglingen trifft auf viel Zustimmung bei den Schülerinnen und Schülern. Aber auch viele Lehrkräfte, Eltern und Kooperationspartner sind begeistert dabei. Nach und nach erreichen uns Fotos von wilden Home-schooling-Arbeitsplätzen der Schülerinnen und Schüler oder tollen Basteleien. Die Rückmeldungen sind durchweg positiv und es scheint, als würden die Aufgaben wieder etwas mehr Abwechslung in den Alltag zu Hause bringen. Einige sind so eifrig dabei, dass sie nach Erledigung der einen Aufgabe schon gespannt auf die Nächste warten.

Das freut Frau Pilarek und Frau Hachtel unglaublich, denn auch für uns sind die vielen Fotos eine willkommene Abwechslung im Homeoffice.

Auf der Homepage der Realschule Güglingen (www.rs-gueglingen.de) werden unter der Rubrik Aktuelles von der Schulsozialarbeit von Montag bis Freitag täglich neue Aufgaben eingestellt. Einfach draufgehen und mitmachen!

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Covid-19

An der VHS Unterland im Landkreis Heilbronn finden bis 19. April keine Kurse und Veranstaltungen statt.

Dadurch soll die Weiterverbreitung des Coronavirus eingedämmt und die Infektionszahlen niedrig gehalten werden um so unsere Gesundheitsversorgung gewährleisten zu können. Die ausgefallenen Termine werden nach Möglichkeit nachgeholt, je nach weiterer Entwicklung.

Wir danken für Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund.
Ihre VHS

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Schulbetrieb bis 19. April ausgesetzt

Alle Entwicklungen und Entscheidungen zum Musikschulbetrieb werden wir Ihnen per E-Mail zukommen lassen sowie auf unserer Homepage und in den Gemeindeblättern veröffentlichen.

Wenn Sie in den Osterferien Fragen haben, so können Sie uns gern per E-Mail kontaktieren. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Kindern alles Gute!

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

PERSÖNLICHES

Diamantene Hochzeit

Das Ehepaar Kurt und Irene Hummel aus Güglingen begeht am 9. April 2020 nach 60 Jahren das seltene Ehejubiläum der diamantenen Hochzeit. Dazu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen alles Gute.

HEIMISCHE WIRTSCHAFT

Neues Layher Mitarbeiterparkhaus reduziert morgendlichen Durchgangsverkehr und erhöht die Verkehrssicherheit



Güglingen-Eibensbach. In dieser Woche konnte der Gerüsthersteller Layher sein neues Mitarbeiterparkhaus nach knapp einem Jahr Bauzeit in Betrieb nehmen. Durch den Neubau stehen künftig 321 Parkplätze für die Belegschaft zur Verfügung. Die Zufahrt erfolgt über die Umgehungsstraße und wird durch eine Ampelanlage mit Zugangsbeschränkung geregelt. Damit will das Familienunternehmen den Durchfahrtsverkehr in Eibensbach in den frühen Morgenstunden für Anwohner minimieren, wie der für die Produktion verantwortliche Geschäftsführer Stefan Stöcklein berichtet. „Um für Anwohner eine Störung der wichtigen Nachtruhe zu vermeiden, werden unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühschicht künftig über die Umgehungsstraße das neue Parkhaus nutzen. Dies reduziert den Durchfahrtsverkehr in Eibensbach deutlich. Die höhere Kapazität an Mitarbeiterparkplätzen erlaubt es uns zudem, in den kommenden Monaten an unserem Versandzentrum weitere Stellplätze für wartende Lkws zu schaffen und damit die Verkehrssicherheit auf der Umgehungsstraße zu erhöhen“, ergänzt Stöcklein.

Layher Mitarbeiterzahl wächst stetig

Notwendig machte den Bau die stetig wachsende Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. „Die fortschreitende Automatisierung geht bei Layher – entgegen dem allgemeinen

Trend – nicht mit einer Reduzierung der Mitarbeiteranzahl einher“, erklärt Stöcklein. „Im Gegenteil. Bei uns ist dank Automatisierung nicht nur die Arbeitsplatzqualität sowie die Arbeitsplatzergonomie – und damit die körperliche Entlastung für unsere Mitarbeiter – kontinuierlich gestiegen, sondern auch die Anzahl der Arbeitsplätze. Für die entsprechende Infrastruktur haben wir bereits im Jahr 2012 einen bestehenden Parkplatz um 100 Stellplätze erweitert. Mit dem neuen Parkhaus wurden nun auch notwendige Kapazitäten für die weitere Unternehmensentwicklung geschaffen.“

Systembauweise reduziert Flächenverbrauch

Errichtet wurde das Parkhaus auf dem ehemaligen Eibensbacher Sportplatz vom Bauunternehmen Max Bögl. „Wir haben uns für ein sogenanntes Split-Level-Parkhaus entschieden, bei dem sich zwei halbgeschossig versetzte Parkebenen gegenüberstehen. Dadurch konnten wir auf verhältnismäßig wenig Raum viele Parkplätze unterbringen. Derzeit stehen uns sieben Parkebenen mit 321 Parkplätzen zur Verfügung. Durch die modulare Systembauweise ist bei künftigem Bedarf aber auch eine Erweiterung problemlos möglich“, so Stöcklein.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Feiertages in der kommenden Woche wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 6. April 2020, 15:00 Uhr**, vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Werkskapelle Layher

www.werkskapelle-layher.de

Konzert am 18. April entfällt

Wir haben schon fleißig geprobt und uns auf ein tolles Konzert am 18. April vorbereitet. Leider kann dieses nun nicht stattfinden. Die Gesundheit geht vor! Trotzdem müssen Sie nicht auf die Musik der Werkskapelle Layher verzichten. Suchen Sie auf www.youtube.de nach „Werkskapelle Layher“ und genießen vergangene Konzerte. Viel Vergnügen und bleiben Sie gesund!

Posaunenchor Pfaffenhofen

Lieder für Pfaffenhofen

Unsere Aktion geht weiter. Inzwischen wird an 10 verschiedenen Stellen musiziert. Alle spielen von zu Hause aus. Neben Solisten machen auch Familien mit.

Gegenüber der vergangenen Woche hat sich folgendes geändert: Wegen der Sommerzeit beginnen wir nun um 19 Uhr. Zunächst musizieren wir ein Lied im Wechsel. Informationen dazu finden Sie hier im Amtsblatt unter „Kirchliche Nachrichten Pfaffenhofen-Weiler“ oder unter www.kirche-pfaffenhofen.de.



Zum Abschluss erklingt noch ein bekanntes Abendlied, das wir gemeinsam spielen. Viel Freude beim Zuhören oder Mitsingen.

Bitte beachten: bleiben Sie zu Hause, öffnen Sie das Fenster.

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.



Integrierter Pflanzenschutz 2020

Die Broschüre „Integrierter Pflanzenschutz 2020“ ist für ganz Baden-Württemberg in einer Auflage von 6.800 Exemplaren erschienen, was erfahrungsgemäß überhaupt nicht reicht. Eine Möglichkeit zur Bestellung ist das „Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenburg, Neßlerstraße 25 in 76227 Karlsruhe“ (0721/9468-0) oder das direkte Herunterladen von der Homepage „www.ltz-augustenburg.de“.

Gartentipps

Orchideen für den Garten

Für Orchideenfans gibt es jetzt Knabenkräuter und Frauenschuh-Arten sowie eine Reihe anderer Arten, die im Garten gedeihen. Die in der Natur geschützten Pflanzen lieben feuchte, humusreiche Standorte, z. B. am Rande Ihres Gartenteiches oder entlang eines Wasserlaufes. Entnahme aus der Natur ist strikt verboten, alle Orchideen stehen bei uns unter Naturschutz. Kaufen können sie entsprechende Pflanzen in gut geführten Gartencentern.

Schnecken im Gemüsegarten

Wer im Gemüsegarten Probleme mit Schnecken hat, sollte jetzt beginnen, das Gemüse vorzuziehen. Vorgezogene Bohnen und Petersilie sind dem Schneckenfraß viel besser gewachsen, als solche, die vor Ort ausgesät wurden.

Schnitt an Pflirsichbäumen

Pflirsichbäume schneidet man am besten wenn die Früchte erbsengroß sind, so kann man die Fruchtbildung am besten erkennen.

Frühjahrsdüngung für Rasen

Nach der langen Winterzeit freut sich der Rasen über eine Frühjahrsdüngung und den ersten Schnitt (nicht tiefer als 5 cm mähen!). Wollen Sie den Rasen allmählich in eine Blumenwiese umwandeln, darf er nicht mehr gedüngt werden, denn nur nährstoffarme Wiesen sind reich an Blumen und Kräutern.

Sonnenblumen vorziehen

Sonnenblumen sind auch an trüben Tagen Lichtblicke im Garten. Damit Sie Ende April/Anfang Mai kräftige Jungpflanzen in die Blumenbeete setzen können, sollten Sie bereits jetzt Samen in Töpfe aussäen und am Fensterbrett vorziehen. Das gilt übrigens für viele Sommerblumen.

Feuerbrand

Kernobstbäume sowie anfällige Ziergehölze wie Feuerdorn, Weißdorn und Felsenmispel sollten Sie ab der Blüte regelmäßig auf Feuerbrand kontrollieren. Erkennen lässt sich der Schaderreger an welkenden, schwarz werdenden Blütenständen. Schneiden Sie alle befallenen Gehölze stark zurück und verbrennen Sie das Schnittgut. Außerdem müssen Sie das Schnittwerkzeug mit 70-prozentigem Alkohol desinfizieren.

LandFrauen Güglingen LandFrauen



April-Termine werden verschoben

Nun ganz offiziell: Wir müssen alle für April geplanten Veranstaltungen absagen. Die Mit-

gliederversammlung mit den Wahlen für ein neues Leitungsteam wird baldmöglichst nachgeholt werden. Für den Ausflug nach Heiligkreuztal warten wir noch auf einen Terminvorschlag der Firma Häußler.

Liebe LandFrauen, manche Pläne muss man in diesem Jahr wohl leider aufgeben. Hier ein etwas frustrierter Stoßseufzer:

'S wird nix mit Verona
vor lauder Corona.
Jetzt muoß mor sich schona.
Des Glomp kehrt ins Klo na!

Handels- und Gewerbeverein e. V.



Güglingen

Marktgeschehen

Leider musste der Palmmarkt, der am Sonntag stattgefunden hätte, abgesagt werden. Das ist sehr bedauerlich, aber der derzeitigen Lage geboten. Die nächste Marktveranstaltung ist am Sonntag, 27. September der Naturparkmarkt, für den Güglingen in diesem Jahr wieder den Zuschlag bekommen hat.

Diesen Termin kann man sich schon jetzt vormerken. Die Anmeldungen über das Naturparkzentrum laufen schon und auch vonseiten der Stadt ist geplant, vor den Sommerferien die Einladungen für den Markt nach den Sommerferien zu verschicken.

Melden Sie sich gerne auch schon frühzeitig per E-Mail bei Serina Hirschmann (serina.hirschmann@gueglingen.de).

Ortsbauernverband Güglingen

Absage Ausflug am 4. Juli

Wegen des Coronavirus wird der Ausflug auf November oder Dezember verschoben, wenn es die Lage bis dahin ermöglicht. Hans Herzog

Sportfreunde Zaberfeld e. V.

Badminton Tabellenführung und Aufstieg

Tabellenstand vom 15.03.2020 der Badminton-Bezirksliga Neckar-Odenwald

1. SF Zaberfeld
2. Neckarsulmer SU
3. SG Heilbronn/Leingarten IV
4. Spfr. Affaltrach
5. TV Bad Rappenau
6. SG Heilbronn/Leingarten V
7. Neckarsulmer SU II
8. Spfr. Affaltrach II

Nach dem letzten Spieltag konnten wir punktgleich (20:4) mit Neckarsulm SU aber mit besserem Spielverhältnis (68:28 zu 64:32) die Tabellenführung übernehmen. Aufgrund der Pandemie hat der Badmintonverband beschlossen den letzten Spieltag am 04.04.2020 nicht

mehr auszutragen. So dürfen wir uns einerseits über den Aufstieg in die Landesliga freuen, auf der anderen Seite hätten wir zu gerne den ausstehenden Spieltag gegen Affaltrach zu Hause ausgetragen. Sicherlich wäre die Entscheidung noch knapp und sehr spannend ausgefallen.

Wir hoffen, dass wir unsere Aufstiegsfeier in absehbarer Zeit nachholen können. Auf einen normalen Spielbetrieb freuen wir uns schon sehr.

Rheuma-Liga BW e. V.



Patientenforum und Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder, aus aktuellem Anlass müssen wir das Fibro-Forum in Bad Buchau am 18.04.2020 und die Mitgliederversammlung am 21.04.2020 in der Stadthalle Lauffen absagen.

Einen neuen Termin für die Mitgliederversammlung werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Des weiteren fällt das Funktionstraining und der Fibromyalgiegesprächskreis weiterhin auf unbestimmte Zeit aus.

Ihre Gruppensprecher werden Sie umgehend kontaktieren wenn wir mit der Gymnastik wieder beginnen dürfen.

Bitte bleiben Sie gesund und herzliche Grüße, Ihr Sprecherrat der Rheuma-Liga BW e. V. Arge Lauffen